Sehr geehrter Herr Bernhard,

Sie hatten im Zeitraum vom 11. April 2011 bis einschließlich 30. November 2012 gemäß V. Sozialgesetzbuch §44 Abs. 1 und §46 Abs. 2 von der DAK Krankengeld bezogen, da Sie aufgrund Ihrer Tumorerkrankung laut ärztlichem Attest vom 14. April 2011 als arbeitsunfähig eingestuft wurden. Wir mussten nun feststellen, dass Sie zum Wintersemester 2011/2012 am 1. Oktober 2011 Ihr unterbrochenes Studium an der Freien Universität Berlin wieder aufgenommen haben und auch im darauffolgende Sommersemester 2012 als regulärer Student eingeschrieben waren. Eine Krankschreibung schließt jedoch ein Vollzeitstudium zum gleichen Zeitpunkt aus (siehe II. Sozialgesetzbuch §7 und §8 Abs. 1). Da Sie ab dem 1. Oktober 2011 offenbar wieder studierfähig waren, war ab diesem Datum die bescheinigte Arbeitsunfähigkeit nicht mehr gegeben. Entsprechend bestand im Zeitraum vom 1. Oktober 2011 bis 30. November 2012 kein Anspruch auf Krankengeld. Wir fordern Sie hiermit auf, die unberechtigt erhaltenen Leistungen innerhalb von 4 Wochen zurückzuerstatten. Den genauen Betrag entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

Leistungen: Krankengeld (nach V. Sozialgesetzbuch §44 Abs. 1 und §46 Abs. 2)		
Bezugszeitraum:	monatlich	Summe
01.10.2011 - 31.12.2011	935,96 €	2807,88 €
01.01.2012 - 31.10.2012	962,25 €	9622,50 €
Gesamtbetrag:		12430,38 €

Mit freundlichem Gruss